

Selbstbestimmung und KESB

Erwachsenenschutz verstehen

Dr.iur. Karin Fischer, Präsidentin
KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen

18. September 2018



Familie anstelle der Erwachsenenschutzbehörde?

NZZ online vom 15. Mai 2018

Ein «Paradigmenwechsel»

Mit einem neuen Verfassungsartikel sollen Familien gegen unverhältnismässige Eingriffe von Behörden geschützt werden. Anstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) soll künftig automatisch die Familie zuständig sein, wenn eine Person urteilsunfähig wird (zum Beispiel eine demente Grossmutter) oder das Kindeswohl gefährdet ist. Die Reihenfolge ist im Initiativtext festgelegt: An erster Stelle stehen Ehegatten sowie eingetragene Partner. An zweiter und dritter Stelle folgen Verwandte ersten Grades (Eltern oder Kinder) und zweiten Grades (Geschwister), an vierter Stelle der Lebenspartner.

Das geltende Erwachsenenenschutzrecht

- 1912 Vormundschaftsrecht tritt in Kraft
- 1998 Vorentwurf Erwachsenenenschutzrecht (Expertenkommission)
- 2002 Vernehmlassung
- 2006 Bundesrat erlässt Botschaft zur Totalrevision
- 2008 Behandlung in den Räten (NR / SR)
- 2013 Neues Erwachsenenenschutzrecht tritt in Kraft

Ziele der Revision

- Förderung der Selbstbestimmung
- Stärkung der Solidarität innerhalb der Familie
- Massgeschneiderte Massnahmen (Beistandschaften)
- Professionalisierung der Behördenorganisation

Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts

- Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Schutz
- Subsidiarität: Vorrang privater Lösungen vor staatlichen Eingriffen
Z.B.: Unterstützung durch Familie oder private Dienste
- Verhältnismässigkeit: jedes behördliche Massnahme muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein
- Gesetzmässigkeit: Gesetzliche Grundlage ist nötig

Peter Grübler und Julia Fröhlich – eine normale Familie

- verheiratet
- kein Vorsorgeauftrag
- keine Patientenverfügung



Eine psychische Erkrankung kann jeden treffen

- Peter Grüberler leidet an einer Depression
- Er kann nicht mehr für sich selber sorgen
- Er erleidet eine Blutvergiftung
- Er muss in eine psychiatrische Klinik



Gesetzliches Vertretungsrecht der Ehefrau (Art. 374 ZGB)

Für den Fall der Urteilsunfähigkeit von Peter Grüber:

- Julia Fröhlich ist vertretungsberechtigt, weil:
 - gemeinsamer Haushalt
 - kein Vorsorgeauftrag, keine Beistandschaft
- Vertretung für folgende Handlungen:
 - Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
 - ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens
 - Befugnis, die Post von Herrn Grüber zu öffnen
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 ZGB)
 - Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen

Vertretung durch Ehegatten/ eingetr. Partner/in (Art. 374 ZGB)

Für den Fall der Urteilsunfähigkeit:

- ausserordentlichen Verwaltung des Vermögens → Zustimmung der KESB
(z.B. Verkauf einer Liegenschaft)

Für den Fall, dass es zu Hause nicht mehr geht und die Belastung für die Ehefrau und die Kinder zu gross wird:

- Gegen seinen Willen darf Herr Grüber nur durch einen Arzt oder eine Ärztin im Rahmen der sog. Fürsorgerischen Unterbringung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden
- Muss er nach Einschätzung der Klinik länger bleiben, so überprüft die KESB nach 6 Wochen, ob dies noch notwendig ist

Wann braucht es die KESB?

- Ursula Keller lebte zeitlebens für die Firma
- Sie hat weder Angehörige noch Freunde
- Am liebsten ist sie allein mit ihren Katzen
- Ihrer Nachbarin macht sich Sorgen
- Sie macht eine sog. Gefährdungsmeldung

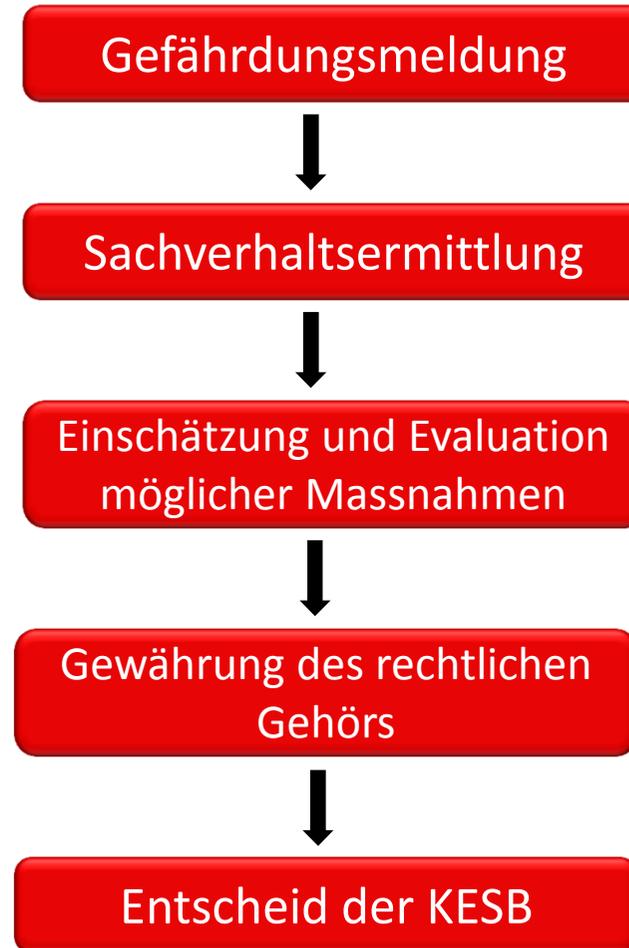


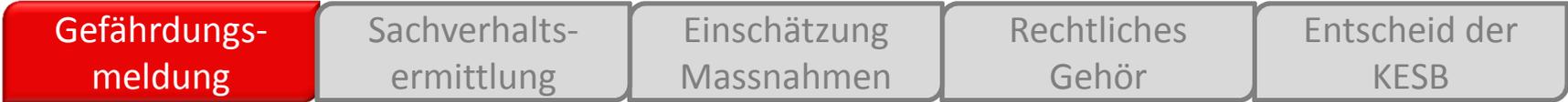
Wann braucht es die KESB?

- Monica Bassini kann nicht mehr für sich sorgen
- Sie hat einen Sohn, der auch nicht für sie sorgen kann
- Er macht eine Meldung bei der KESB



Phasen der Abklärung





Wer kann eine Meldung machen?

Art. 443 ZGB:

Jede Person kann der Erwachsenenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

- Meldungen durch Angehörige sind häufig, aber auch durch Nachbarn, Fachpersonen, Kliniken oder Spitäler, Ärztinnen und Ärzte
- Meldungen durch die Polizei in Form von Polizeirapporten



Sachverhaltsermittlung

Behördliche Massnahmen

Voraussetzungen für eine Beistandschaft



Schwächezustand: geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit.

Schutzbedürftigkeit: Person kann infolge des Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen.

Wie wird der Sachverhalt ermittelt?

- In erster Linie: Gespräche mit der betroffenen Person und Angehörigen, Bekannten, Fachpersonen



Wie wird der Sachverhalt ermittelt?

- Ärztlicher Bericht
- Berichte von bereits involvierten Fachstellen (Sozialberatung, IV-Stelle, Pro Senectute, Pro Infirmis, Spitex etc.)
- Unterlagen zur finanziellen Situation (Bankbelege, Steuererklärung, Betreibungsregistrauszug etc.)
- Sachverhaltsermittlung erfolgt hauptsächlich durch Fachmitarbeitende, unter Anleitung des verfahrensleitenden Behördenmitglieds.



Einschätzung und Evaluation möglicher Massnahmen

Grundsatz der Subsidiarität

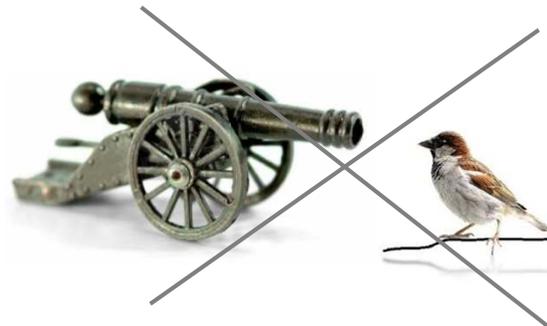
Art. 389 Abs. 1 ZGB

¹Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:

- 1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint.*
- 2. ...*

Grundsatz der Verhältnismässigkeit

- **erforderlich**, nur wenn nicht mit einer mildereren Massnahme geholfen werden kann
- **geeignet** (Zweck-Mittel-Relation)



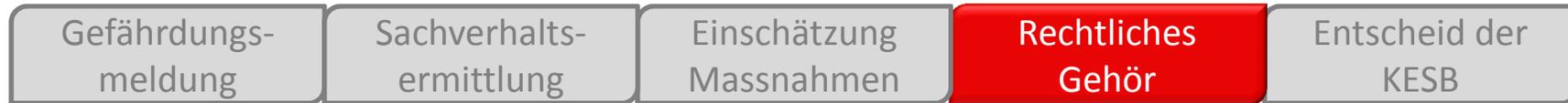
Massschneidung der Beistandschaft

Art. 391 Abs. 1 und 2 ZGB

¹Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.

²Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.

³...



Gewährung des rechtlichen Gehörs

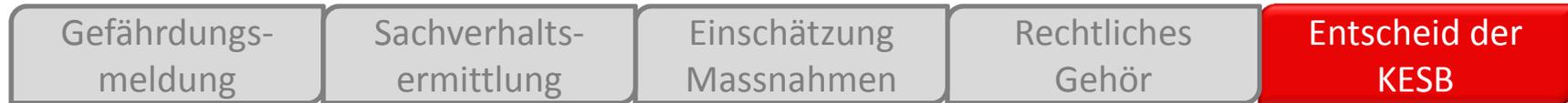
Anhörung der betroffenen Person

- Art. 447 ZGB:

¹Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint

²...

- Verzicht auf die Anhörung wenn nicht verhältnismässig, z.B. wenn ein Gespräch nichts bringen und die Person nur belasten würde
- Die meisten Massnahmen im Erwachsenenschutz erfolgen im Einverständnis mit der betroffenen Person



Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde

Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde

- 3 Behördenmitglieder, mind. je 1 aus den Disziplinen Recht und Soziale Arbeit, entscheiden gemeinsam
- Schriftlicher Entscheid beendet das Verfahren vor der KESB
- Rechtsmittel an nächsthöhere Instanz möglich (im Kanton ZH: Bezirksrat)

Wer wird Beiständin oder Beistand?

- Vertrauensperson: Wunsch wird entsprochen, wenn Person nicht ungeeignet
- Angehörige, z.B. Töchter oder Söhne, Eltern von Menschen mit einer geistigen Behinderung, seltener Bekannte wie z.B. Nachbarn
- Eignung einer privaten Beiständin/eines privaten Beistandes wird durch die Fachstelle Private Mandate abgeklärt
- Berufsbeiständin oder Berufsbeistand

Und wenn die Betroffenen nicht einverstanden sind?

Bezirksrat



Obergericht



Bundesgericht



Oft reicht die Familie als Unterstützung – wenn nicht hilft die KESB

